

vorab per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 26. September 2014 CDE/RBA

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, vertritt gesamtschweizerisch die Interessen *gemeinnütziger Stiftungen und Vereine* aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Dem Gemeinnützigkeitswesen kommt in der Schweiz sehr grosse Bedeutung zu. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine üben im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit wichtige Funktionen aus, etwa in den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Jugendförderung, Kunst, Kultur, Entwicklungshilfe etc.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes eine Stellungnahme einzureichen. Die Vorlage ist für gemeinnützige Stiftungen und Vereine von Relevanz.

proFonds hat im Jahr 2010 bereits Stellungnahmen eingereicht zum Entwurf der MWST-Info 05 Subventionen und Spenden und zum MWST-Branchen-Info 22 Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen sowie im Jahr 2013 zur Praxisänderung MWST-Info 04 Steuerobjekt.

Vorbemerkung

proFonds begrüsst die Vorlage, soweit damit bezweckt wird, Rechtsunsicherheiten für die Steuerpflichtigen zu beseitigen. Unsere Mitglieder monieren immer wieder die hohe administrative Belastung, die durch die Mehrwertsteuer verursacht wird.

Zahlreiche unserer Mitglieder sind spendenfinanziert. Die Spenderinnen und Spender verstehen und akzeptieren es nicht, wenn ihre Spenden nicht direkt für

den gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden, sondern für steuerliche Abgaben abfliessen.

Unternehmerische Tätigkeit beim Empfang von Nichtentgelten (Art. 10 Abs. 1^{quater} E-MWSTG)

Seit dem neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 ist fraglich, wann eine gemeinnützige Organisation unternehmerisch tätig ist und entsprechend der Mehrwertsteuer untersteht.

Das Gesetz ordnet verbindlich an, dass der Empfang von Spenden keinen Einfluss auf das Recht zum Vorsteuerabzug hat. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht jedoch hinsichtlich der Frage, was der Empfang von Nichtentgelten (bzw. Spenden und Subventionen) für die Qualifikation als unternehmerische Tätigkeit bedeutet.

Die ESTV hat zur Beantwortung dieser Frage die sogenannte 25/75-Prozent-Regel entwickelt. Danach liegt eine unternehmerische Tätigkeit nur vor, wenn die Aufwendungen für eine Tätigkeit zumindest zu 25 Prozent aus Einnahmen aus Leistungen gedeckt werden (und nicht mehr als 75 Prozent durch Spenden und Subventionen). Dies führte in der Praxis dazu, dass gewisse gemeinnützige Organisationen als nicht-unternehmerisch eingestuft wurden und entsprechend den Vorsteuerabzug nicht geltend machen konnten.

proFonds hat stets darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber Vorsteuerkürzungen verhindern wollte, sofern eine gemeinnützige Organisation Spenden erhält. Der Gesetzeswortlaut ist in diesem Punkt klar. Nur Nicht-Entgelte in der Form von Subventionen (Art. 18 Abs. 2 lit. a-c MWSTG), nicht hingegen Spenden führen zu einer Vorsteuerkürzung (vgl. Art. 33 MWSTG). Letzteres, d. h. die Verhinderung von Kürzungen der Vorsteuern beim Empfang von Spenden, wurde durch die erwähnte Praxis der ESTV unterlaufen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15. Juli 2014 ausdrücklich festgehalten, dass die 25/75-Prozent-Regel der ESTV den gesetzlichen Vorgaben nicht standhält.

Weiter ist unseres Erachtens die von der ESTV praktizierte Aufteilung von gemeinnützigen Organisationen in unternehmerische und nicht-unternehmerische Bereiche nicht im Einklang mit dem Gesetz. Eine solche Aufteilung sieht das Gesetz nicht vor. Eine gemeinnützige Organisation ist als einheitlicher Rechtsträger zu betrachten. Erzielt die Organisation Einnahmen aus Leistungen, kann sie auch sämtliche Vorsteuern abziehen und zwar unabhängig davon, welchem Zweck die vorsteuerbelasteten Aufwendungen dienen. Selbstverständlich sind gemeinnützige Organisationen stets verpflichtet, ausschliesslich ihren Zweck umzusetzen und nicht zweckwidrige Tätigkeiten (z.B. rein private) zu verfolgen.

Schliesslich sollten gemeinnützige Organisationen, welche die Mindestumsatzlimite von CHF 150'000 überschreiten, aber aufgrund hoher Einnahmen aus Spenden und Subventionen von der Verwaltungspraxis nicht als unternehmerisch eingestuft werden, die Möglichkeit erhalten, sich *freiwillig* der Steuer zu unterstellen. Dies ermöglicht es ihnen, vom Recht auf den Vorsteuerabzug Gebrauch zu machen.

Antrag: Bei der Beurteilung der Frage, wann bei einer gemeinnützigen Organisation eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, ist die gemeinnützige Organisation als einheitlicher Rechtsträger zu betrachten. Von einer Aufspaltung der Organisation in unterschiedliche Bereiche ist abzusehen. Gemeinnützige Organisationen, welche die Mindestumsatzlimite von CHF 150'000 überschreiten, aber aufgrund hoher Einnahmen aus Spenden und Subventionen von der Verwaltungspraxis nicht als unternehmerisch eingestuft werden, sollen die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig der Steuer zu unterstellen. Wir beantragen, Art. 10 Abs. 1^{quinquies} um diese Aspekte zu ergänzen.

Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG)

Auf den 1. Januar 2010 wurde eine neue Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen eingeführt. Bekanntmachungsleistungen sind *Werbe- oder Sponsoringleistungen*, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, wenn sie von einer gemeinnützigen Organisation oder an eine solche erfolgen.

Die ESTV hat in der Folge diese neue Steuerausnahme nicht umgesetzt. Es wird seitens der ESTV argumentiert, der Gesetzgeber habe nur den alten Art. 33a MWSTG betreffend Abgrenzung von steuerfreien Spenden und steuerbarem Sponsoring am richtigen Ort ins neue Gesetz einfügen wollen. Hingegen sei nicht beabsichtigt gewesen, eine neue Steuerausnahme zu schaffen. Im Übrigen sei es nicht möglich, zu definieren, was eine Bekanntmachungsleistung sei und wie eine solche von der steuerfreien Spende und der steuerbaren Werbeleistung abzugrenzen sei.

Die Argumentation der Steuerverwaltung überzeugt nicht. Der Gesetzgeber hat den Gehalt des früheren Art. 33a MWSTG in das neue Gesetz überführt. Art. 3 lit. i MWSTG definiert die (steuerfreie) Spende. Sponsoringleistungen sind dagegen steuerbares Entgelt und bedürfen keiner eigenständigen Definition im Gesetz. Nach der dezidierten Ansicht von proFonds hat der Gesetzgeber aber auf den 1. Januar 2010 eine *neue Steuerausnahme geschaffen*. Er hat ausdrücklich vorgesehen, dass Bekanntmachungs- bzw. Sponsoringleistungen, die von oder an eine gemeinnützige Organisation erbracht werden, von der Steuer ausgenommen sind. Dies ist von der ESTV zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend umzusetzen. Die von der ESTV bisher beabsichtigte Abgrenzung zwischen Bekanntmachungs- bzw. Sponsoringleistungen und steuerbaren Werbeleistungen (vgl. den Entwurf Praxisänderung MWST-Info 04 vom 29. Juli 2013) ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und leuchtet auch nicht ein. Sie führt zu unnötigen administrativen Lasten und zusätzlichen Rechtsunsicherheiten für die Steuerpflichtigen. proFonds teilt diese einschränkende Haltung der ESTV keinesfalls. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine (grundsätzlich steuerbare) Bekanntmachungsleistung von der Steuer ausgenommen, wenn sie von einer gemeinnützigen Organisation oder an eine solche ausgerichtet wird. Dabei ist eine Bekanntmachungsleistung nichts anderes als eine Werbe- oder Sponsoringleistung, weshalb sich diesbezüglich gar keine Abgrenzungsprobleme stellen.

Antrag: Von der Streichung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG ist abzusehen.

Gönnerbeiträge (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 E-MWSTG)

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 E-MWSTG statuiert eine neue Steuerausnahme. Danach sollen neu Leistungen gemeinnütziger Organisationen, die im Rahmen ihres statutarischen Zwecks den Gönnerinnen und Gönnern als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden, von der Steuer ausgenommen werden.

Antrag: proFonds begrüsst diese neue Steuerausnahme und stimmt ihr ausdrücklich zu.

Diverse Bestimmungen

Definition der eng verbundenen Personen (Art. 3 lit. h E-MWSTG): proFonds bevorzugt die Variante des Konsultativremiums.

Fundraisingveranstaltungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17): Die Ergänzung, dass auch Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen des nichtgewinnstrebigen Kulturschaffens von der Steuer ausgenommen sind, wird befürwortet. Allgemein fällt auf, dass Ziffer 17 von einer unsachgemässen Kasuistik geprägt ist. Zielführender wäre es vielmehr, Fundraisingveranstaltungen *jeglicher Art und sämtlicher von den direkten Steuern befreiter gemeinnütziger Organisationen* von der Mehrwertsteuer auszunehmen, egal ob diese der Sozialfürsorge, der Gesundheit, der Jugend und Erziehung, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, des Kulturschaffens, der Entwicklungshilfe etc. dienen. Damit wäre dem auch in der Gesetzgebung geltenden Gebot der Rechtsgleichheit Genüge getan.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Standpunkte. Wir hoffen, dass unsere Anträge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage Berücksichtigung finden. Für eine Vertiefung spezifischer Fragen steht proFonds jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer



Dr. Roman Baumann Lorant
stv. Geschäftsführer